

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967599



Gleitschirmflugverein Saaletal e.V.
Marcel Lübbe
Steinstr. 36

97723 Frankenbrunn

Gmund, 09. November 2003 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Tiertalberg", 97753 Karlstadt am Main

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleitschirmflugverein Saaletal e.V. vom 19.05.2003 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 6793 (Starts) und 1074 (Landungen), Gemarkung Retzbach. Auf beiliegende Karten wird Bezug genommen.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2004. Die Erlaubnis gilt jedoch nicht vom 1.1.2004 bis zum 31.07.2004. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Alle Piloten sind in die Auflagen dieser Erlaubnis einzuweisen. Die Einweisung hat vor dem ersten Flug in dem Gelände zu erfolgen.
2. Zur Dokumentation des Probebetriebes ist ein Flugbuch zu führen (Datum, Anzahl Piloten, Besonderheiten).
3. Zwischen dem 1.1.2004 und dem 31.7.2004 darf kein Flugbetrieb aufgenommen werden. Die Piloten sind darüber zu informieren (z.B. Hinweisschild).
4. Nach dem Start muss in Flugrichtung links (östlich) geflogen werden. Flüge entlang der Kante in Richtung Westen sind nicht gestattet, da in den Felsbereichen Wanderfalke / Uhu vorkommen.
5. Der Verein hat bei Bedarf an einem Termin / Jahr Naturschutzarbeiten (z.B. Entbuschungen) in Zusammenarbeit mit der Naturschutzbehörde zu leisten.
6. Der Verein hat bis zum 31.12.2004 abzuklären, wie und ob ein ornithologisches Gutachten durchgeführt werden kann. Dies ist Voraussetzung für die Verlängerung der Erlaubnis.
7. Der Zugang zu den Startflächen hat ausschließlich zu Fuß auf vorhandenen Wegen zu erfolgen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Diese Erlaubnis ist vorläufig und befristet. In der Zeit vom 1.1.2005 bis 1.8.2005 soll ggf. eine Untersuchung den Flugbetrieb und seine möglichen Auswirkungen während der Brutzeit untersuchen. Der Rahmen der Untersuchung ist rechtzeitig im Sommer 2004 vorzubereiten.
4. Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Genehmigungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

Begründung

Der DHV ist als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr für die Erteilung von Außenstart- und -landeurlaubnissen nach § 25 LuftVG zuständig.

Mit Datum des 19.05.2003 wurde durch den Gleitschirmverein Saaletal e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Bereits vor einigen Jahren wurden Start- und Landeflächen für Gleitsegelflugbetrieb am Tierthalberg (Oberhang) beantragt. Eine Zulassung konnte damals aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht erteilt werden.

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen liegen unterhalb der vormals beantragten Flächen im Weinberg. Das Gelände befindet sich am Rand eines zukünftigen Schutzgebietes. Im Vorfeld der Zulassung fand bereits ein Gespräch mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Regierung von Unterfranken am 19.05.2003 vor Ort statt. Von Seiten des Naturschutzes wurde darauf hingewiesen, dass sich westlich der Startstelle Felsbereiche mit Wanderfalken / Uhu befinden. Die Eignung des Geländes wurde durch den DHV anerkannten Geländegutachter Herrn Horst Barthelmes überprüft.

Mit Datum des 22.07.2003 fand bei der Regierung von Unterfranken eine gemeinsame Besprechung mit Oberer Naturschutzbehörde, Landesbund für Vogelschutz, Landesamt für Umweltschutz, den örtlichen Vereinen und dem DHV statt. Die Geländeproblematik und die Anforderungen des Naturschutzes wurden besprochen. Insbesondere einigte man sich auf eine zeitlich befristete Lösung. Weitere Untersuchungen sollen 2004 und 2005 folgen. Auf das Besprechungsprotokoll vom 22.07.2003 wird Bezug genommen.

Mit Datum des 28.10.2003 teilte die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Spessart mit, dass der vorläufigen Zulassung gem. Protokoll vom 22.07.2003 zugestimmt wird.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb